

Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Projektstätigkeit zur Minderung von Upstream-Emissionen beim Umweltbundesamt nach § 7 UERV (Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote)

Name und Anschrift des Projektträgers i.S.v. § 2 Abs. 8 UERV

Unternehmen:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

Land:

Vertretungsberechtigt:

Telefon/Fax:

E-Mail-Adresse¹:

Name des Projekts:

Ort, Region, Staat des Projekts:

Projektort (unter Angabe der Koordinaten):

Längengrade:

Breitengrade:

Datum des geplanten Projektbeginns:

Beginn des Anrechnungszeitraums (vorläufige Angabe):

Name und Anschrift der beauftragten Validierungsstelle:

Im Hinblick auf die Höhe der Sicherheitsleistung, die im Zustimmungsbescheid festgesetzt wird, gibt der Projektträger Folgendes an:

Art der Projektstätigkeit, verwendete Methodologie:

die geschätzte Höhe der Upstream-Emissionsminderungen im Anrechnungszeitraum des Projektes in kgCO₂e:

den erwarteten Marktwert eines UER-Nachweises, der 1.000 kgCO₂e umfasst:

¹ Mit Angabe der E-Mail-Adresse erklären Sie sich einverstanden, dass von uns förmliche Dokumente (inkl. Bescheide) an diese E-Mail-Adresse zur Bekanntgabe versandt werden können.

Der Projektträger erklärt,

dass die Projektstätigkeit weder unmittelbar noch mittelbar zu einer Minderung von Treibhausgasemissionen aus einer Anlage führt, die der Richtlinie 2003/87/EG (EG-Emissionshandelsrichtlinie) unterliegt,	Ja	Nein
dass für Upstream-Emissionsminderungen durch die Projektstätigkeit in keinem anderen Mitgliedsstaat der EU ein Antrag ¹ mit dem Ziel der Anrechnung zur Erfüllung von Verpflichtungen gestellt worden ist, die der Umsetzung von Art. 7a der Richtlinie 98/70/EG (Fuel Quality Directive) dienen	Ja	Nein
dass die Projektstätigkeit keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die in der Präambel des Abkommens vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083 - „Pariser Abkommen“) dargelegten Belange im Gastgeberland hat.	Ja	Nein

Der Projektträger erklärt, dass er sich verpflichtet,

dass mit der Projektstätigkeit nicht zugleich Strom erzeugt wird, für den Zahlungen nach § 19 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder Zuschlagszahlung nach den §§ 6-13 sowie 35 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Anspruch genommen werden sollen,	Ja	Nein
die Kontrolle und Anordnung nach dieser Verordnung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen Räume zu bezeichnen und zu öffnen, Geschäftsunterlagen vorzulegen, Abschriften, Auszüge, Ausdrucke oder Kopien der Geschäftsunterlagen auf eigene Kosten anzufertigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,	Ja	Nein
für Upstream-Emissionsminderungen, die durch die Projektstätigkeit vor, während oder nach Ablauf des Anrechnungszeitraums erreicht worden sind, unbeschadet des § 29 Abs. 2 in keinem anderen Mitgliedstaat der EU einen Antrag auf Anrechnung zur Erfüllung von Verpflichtungen zu stellen, die der Umsetzung von Art. 7a der Richtlinie 98/70/EG dienen,	Ja	Nein
dem Umweltbundesamt vor Beginn des Anrechnungszeitraums die von ihm beauftragte Verifizierungsstelle zu benennen.	Ja	Nein

Dem Antrag ist eine Projektdokumentation gemäß § 8 UERV beigelegt.

Dem Antrag ist ein Validierungsbericht gemäß § 40 UERV beigelegt.

Freiwillige Angabe

Der Projektträger ist damit einverstanden, dass nach Projektzustimmung das Umweltbundesamt auf seiner Internetseite den Namen und die Anschrift des Projektträgers (§ 13 Absatz 2 UERV), veröffentlicht.

¹ Es darf weder ein Antrag auf Zustimmung zu einer Projektstätigkeit noch ein Antrag auf Ausstellung von UER in einem anderen Mitgliedstaat der EU gestellt worden sein.

Änderungen der Angaben in diesem Antrag oder in den beigelegten Unterlagen sind dem Umweltbundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Dem Projektträger ist bekannt, dass das Umweltbundesamt nach der Zustimmung zu einem Projekt verpflichtet ist, auf seiner Internetseite folgende Angaben zu veröffentlichen:

- ▶ das Datum der Ausstellung des Zustimmungsbescheids, § 13 Absatz 1 Nr. 1 UERV,
- ▶ die auf Basis des Berechnungsverfahrens ermittelte jährliche Upstream-Emissionsminderung in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent, § 13 Absatz 1 Nr. 2 UERV,
- ▶ die Nummer, mit der das Berechnungsverfahren eindeutig identifiziert wird, § 13 Absatz 1 Nr. 3 UERV,
- ▶ den Projektort, der der Emissionsquelle am nächsten gelegen ist, unter Angabe der Koordinaten in Längen- und Breitengraden bis zur vierten Dezimalstelle, § 13 Absatz 1 Nr. 4 UERV,
- ▶ den Beginn des Anrechnungszeitraums, § 15 Absatz 3 UERV.

Dokumente bitte in Kopie in deutscher oder englischer Sprache beifügen.

Ort, Datum, Unterschrift, Funktion